



Katastrophenfonds Informationen

Information für Geschädigte - Merkblatt für Anträge betreffend Katastrophenfonds.

Was müssen Sie tun?

Natürliche und juristische Personen, die an ihrem im Bundesland Steiermark gelegenen Eigentum Unwetterschäden **über € 1.000,-** erlitten haben, melden solche Schäden entweder online mittels des E-Government Formulars „Privatschadensausweis“ unter www.agrar.steiermark.at oder bei Ihrem zuständigen Gemeindeamt. Pro Schadensart (siehe Formular) ist ein Privatschadensausweis auszufüllen.

Bitte beachten Sie bei der Meldung folgende Fristen

1. **Schäden an Gebäuden, baulichen Anlagen, Inventar (01)** müssen innerhalb von **2 Monaten** ab Eintritt des Schadens gemeldet werden.
2. **Alle anderen Schäden** müssen innerhalb von **6 Monaten** ab Eintritt des Schadens gemeldet werden.



Fertigen Sie Fotos vom aufgetretenen Schaden an, diese sind als Beweissicherung für die Abwicklung der Schadensmeldung notwendig!

Erklärung der Schadensarten:

Schadensart 01	Schäden an Gebäuden, baulichen Anlagen, Inventar
Schadensart 02	Schäden an Ernte, Flur, Vieh
Schadensart 03	Schäden an Wald, Waldbodenverlust
Schadensart 04	Schäden an privaten Grundstücken und Gebäuden, die durch Erdbeben entstanden sind und durch Tiefendrainagen und Sicherungen an Gebäudefundamenten behoben werden müssen
Schadensart 05	Schäden an privaten Straßen, privaten Brücken
Schadensart 06	Schäden an privaten Forststraßen, privaten Forstbrücken

Was geschieht mit Ihrer Meldung?

Sollten Sie den Schaden online melden, wird dieser nach dem „Senden“ automatisch an das zuständige Gemeindeamt weitergeleitet. Dort wird der Antrag nach der Erstprüfung an die zuständige Bezirkshauptmannschaft weitergeleitet. Sollten Sie den Antrag beim Gemeindeamt gestellt haben, wird er dort nach Erstprüfung elektronisch an die zuständige Bezirkshauptmannschaft weitergeleitet.

Die Bezirkshauptmannschaft beauftragt Sachverständige, die vor Ort eine Schätzung der Schadenshöhe vornehmen und danach ein entsprechendes Gutachten erstellen.

8940 Liezen • Hauptplatz 12

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar.

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Volksbank Steiermark AG: IBAN AT04 4477 0000 2024 0007 • BIC VBOEATWWGRA

Zur effizienten Abwicklung von Verfahren wird um elektronische Übermittlung Ihrer Anbringen an bhli@stmk.gv.at ersucht.

Wie erfolgt die Auszahlung aus dem Katastrophenfonds?

Bei **Schadensart 01** - Gebäude, bauliche Anlagen, Inventar zahlt die zuständige Bezirkshauptmannschaft den jeweiligen Entschädigungsbetrag aus. Bis zu einem Auszahlungsbetrag von max. € 2.500,-- müssen Sie ein Foto, das nach der Wiederherstellung des Schadens aufgenommen worden ist, bei der Bezirkshauptmannschaft abgeben. Erst dann wird der Entschädigungsbetrag an Sie überwiesen.

Ab einem Auszahlungsbetrag von mehr als € 2.500,-- müssen Sie Rechnungen in der Höhe des Auszahlungsbetrages vorlegen, bevor Ihnen das Geld angewiesen wird.

Bei **Schadensart 02** - Schäden an Ernte, Flur, Vieh erhalten Sie den Entschädigungsbetrag direkt von der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 10 ausbezahlt.

Bei **Schadensart 03** - Schäden an Wald, Waldbodenverlust,

Schadensart 04 - Schäden an privaten Grundstücken und Gebäuden, die durch Erdbeben entstanden sind und durch Tiefendrainagen und Sicherungen an Gebäudefundamenten behoben werden müssen,

Schadensart 05 - Schäden an privaten Straßen, privaten Brücken sowie

Schadensart 06 - Schäden an privaten Forststraßen, privaten Forstbrücken

zahlt die jeweils zuständige Abteilung der Steiermärkischen Landesregierung den Entschädigungsbetrag direkt aus.

Förderungen bei Schäden an Wald, bei Waldbodenverlust, bei Schäden an privaten Forststraßen oder -brücken sind De-minimis-Beihilfen:

Die Gesamtsumme der einem/r Antragsteller/in gewährten Förderungen incl. jener aus dem Katastrophenfonds darf gemäß der VO (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der europäischen Union auf De-minimis-Beihilfe, ABl. L Nummer 352, vom 24.12.2013, S. 1-8 den Betrag von 200.000 EUR brutto im laufenden Steuerjahr und in den vorangegangenen zwei Steuerjahren nicht übersteigen.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die MitarbeiterInnen des Gemeindeamtes, der Bezirkshauptmannschaft oder der zuständigen Abteilungen der Steiermärkischen Landesregierung gerne zur Verfügung.

Bezirkshauptmannschaft Liezen
Hauptplatz 12
8940 Liezen
03612 / 2801 – 0
bhli@stmk.gv.at
<http://bh-liezen.steiermark.at>



Das Land
Steiermark